

BGer 4A 294/2019 vom 13. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_294_2019

FR: TF 4A 294/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 4A 294/2019 del 13 novembre 2019

Regeste

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1.1

Wenn - wie hier - an den Verfahren dieselben Parteien beteiligt sind und den Beschwerden der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, behandelt das Bundesgericht die verschiedenen Eingaben in der Regel in einem einzigen Urteil. Es rechtfertigt sich daher unter den gegebenen Umständen, die beiden Beschwerdeverfahren 4A_294/2019 und 4A_296/2019 zu vereinigen.

E. 1.2

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser Entscheid in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und die Parteien ihre dem Bundesgericht eingereichten Rechtsschriften in Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BV auf Deutsch (Klägerin) und auf Französisch (Beklagte) verfassten, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde (BGE 142 III 521 E. 1). Im vorliegenden Fall, in dem sowohl die Klägerin als auch die Beklagten Beschwerde gegen den Schiedsentscheid vom 6. Mai 2019 erhoben haben, rechtfertigt es sich unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Klägerin die Beschwerde zuerst eingereicht hat sowie der derzeitigen Arbeitsbelastung innerhalb der Abteilung, den Entscheid des Bundesgerichts auf Deutsch zu verfassen.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Die Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da sie die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Der von den Parteien jeweils beantragten teilweisen Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs steht die grundsätzlich kassatorische Natur der Beschwerde gegen Entscheide von Schiedsgerichten nicht entgegen (vgl. Urteil 4A_360/2011 vom 31. Januar 2012 E. 6.1). Ebenso wenig ist ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache bei Gutheissung der Beschwerde infolge einer Gehörsverletzung an das Schiedsgericht zurückweist, zumal Art. 77 Abs. 2 BGG die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG nur ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden (Urteile 4A_462/2018 vom 4. Juli 2019 E. 2.2; 4A_532/2016 vom 30. Mai 2017 E. 2.4; 4A_633/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3; 4A_460/2013 vom 4. Februar 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Anträge der Parteien sind insoweit zulässig.

E. 2.3

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 2.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2). Soweit die Klägerin in ihrer Replik darüber hinausgeht, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden. Beschwerde der Klägerin (4A_294/2019)

E. 3

Die Beklagten sprechen der Klägerin zu Unrecht ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der Dispositiv-Ziffern a.ii. und b.xviii. des angefochtenen Schiedsentscheids ab. Mit der Klägerin ist nicht von der Hand zu weisen, dass ihr die in Ziffer a.ii. zugesprochene - jedoch auf den Betrag von USD 1'605'521.37 beschränkte - Schadenersatzforderung aufgrund der Rechtskraftwirkung des Schiedsentscheids verunmöglicht, in einem anderen Verfahren weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten geltend zu machen. Die Klägerin hat daher ein schützwürdiges Interesse an der Aufhebung von Dispositiv-Ziffer a.ii. und Dispositiv-Ziffer b.xviii., in der die zugesprochene Schadenersatzzahlung ebenfalls berücksichtigt wurde (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

Ebenso wenig ist einzusehen, weshalb der Klägerin ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG an der Aufhebung von Dispositiv-Ziffer a.xi. des angefochtenen Entscheids fehlen soll. Entgegen dem, was die Beklagten anzunehmen scheinen, wäre die Frage der Haftung der Beklagten im Zusammenhang mit der Verletzung von Immaterialgüterrechten und Know How mit einer Aufhebung von Dispositiv-Ziffer a.xi. wieder offen. Selbst wenn im Übrigen mit den Beklagten davon auszugehen wäre, dass bei einer Rückweisung einzig eine Abweisung des klägerischen Begehrens oder ein Nichteintreten auf dieses in Frage käme, wäre die Klägerin bei einer Aufhebung besser gestellt, zumal bei einem Nichteintretensentscheid - im Gegensatz zu dem vom Schiedsgericht vorgenommenen materiellen Entscheid - keine Rechtskraftwirkung eintritt und eine nachfolgende Leistungsklage weiterhin offenstünde. Ein Rechtsschutzinteresse ist der Klägerin auch in dieser Hinsicht nicht abzuschreiben.

E. 4

Die Klägerin rügt, das Schiedsgericht habe über Streitpunkte entschieden, die ihm nicht unterbreitet worden seien (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG).

E. 4.1

Gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG kann gegen einen Schiedsentscheid eingewendet werden, das Schiedsgericht habe einer Partei mehr oder anderes zugesprochen, als verlangt wurde (Entscheid *ultra* oder *extra petita*), oder es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Entscheid *infra petita* ; BGE 120 II 172 E. 3a S. 175; 116 II 639 E. 3a). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt keine Verletzung des Grundsatzes "*ne eat iudex ultra petita partium*" vor, wenn der eingeklagte Anspruch in rechtlicher Hinsicht ganz oder teilweise abweichend von den Begründungen der Parteien gewürdigt wird, sofern er vom Rechtsbegehren gedeckt ist (BGE 120 II 172 E. 3a S. 175; Urteile 4A_440/2010 vom 7. Januar 2011 E. 3.1, nicht publ. in BGE 137 III 85 ff.; 4A_284/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 3.1 4A_508/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.1; 4A_50/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.1; 4A_678/2015 vom 22. März 2016 E. 3.2.1; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 III 35 E. 5 S. 39). Das Schiedsgericht ist aber an den Gegenstand und Umfang des Begehrens gebunden, insbesondere wenn der Kläger seine Ansprüche im Rechtsbegehren selbst qualifiziert oder beschränkt (Urteile 4A_284/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 3.1; 4A_580/2017 vom 4. April 2018 E. 2.1.1; 4A_508/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.1; 4A_50/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.1; 4A_678/2015 vom 22. März 2016 E. 3.2.1; je mit Hinweisen). Während das Bundesgericht in einem Entscheid die Verletzung des Grundsatzes "*ne eat iudex ultra petita partium*" bejahte, als das Schiedsgericht eine negative Feststellungsklage nicht nur abgewiesen, sondern der beklagten Partei gleich noch die umstrittene Forderung zugesprochen hatte (Urteil 4P.20/1991 vom 28. April 1991 E. 2b, nicht publ. in BGE 118 II 193 ff.), verneinte es den Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG in einem Fall, in dem sich das Schiedsgericht nicht auf die Abweisung der negativen Feststellungsklage beschränkt, sondern festgestellt hatte, dass das umstrittene Rechtsverhältnis bestehe (BGE 120 II 172 E. 3a).

E. 4.2

Die Klägerin macht zunächst geltend, sie habe mit Antrags-Ziffer 3 die Feststellung verlangt, dass die Beklagten solidarisch für die Schäden aus den Vertragsverletzungen haften, die zum teilweisen Vertragsrücktritt geführt hätten ("The Tribunal shall declare Respondents, severally and jointly, liable to compensate Claimant for any and all damages

incurred as a result of Respondents' contractual breaches resulting in Claimant's partial avoidance of the 4x4 Armored Tactical Vehicle Contract dated 25 January 2015, as amended"). Anstatt über dieses Feststellungsbegehren zu entscheiden, habe das Schiedsgericht die Beklagte in Dispositiv-Ziffer a.ii. unter solidarischer Haftbarkeit zu einem Schadenersatz in der Höhe von USD 1'605'521.37 verurteilt. Die Klägerin rügt zu Recht, dass das Schiedsgericht in Dispositiv-Ziffer a.ii. anstatt über das von ihr gestellte Feststellungsbegehren nach Antrags-Ziffer 3 über ein Leistungsbegehren entschied, das sie im Schiedsverfahren nie gestellt hatte. Dies anerkennen auch die Beklagten in ihrer Antwort. Die Rüge der Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG ist begründet und das Schiedsgericht wird nach Aufhebung von Dispositiv-Ziffer a.ii. einen neuen Entscheid über das klägerische Feststellungsbegehren nach Antrags-Ziffer 3 zu fällen haben. Aufzuheben ist damit antragsgemäss auch Dispositiv-Ziffer b.xviii., in der das Schiedsgericht den Betrag von USD 1'605'521.37 berücksichtigt und den Beklagten lediglich den ihnen zustehenden Nettobetrag zugesprochen hat, sowie der Kostenentscheid nach Dispositiv-Ziffer b.xix.

E. 4.3.1

Die Klägerin bringt weiter vor, sie habe mit Antrags-Ziffer 4 ein weiteres Feststellungsbegehren gestellt. Damit habe sie die Feststellung verlangt, dass die Beklagten für Schäden aus der vertragswidrigen Verwendung von Know How durch die Beklagten haften. Das Schiedsgericht stütze zwar die Auffassung der Klägerin, dass die Beklagten das fragliche Know How vor dem 28. März 2017 nicht bzw. nur in ganz engem Rahmen verwenden durften. In einem nächsten Schritt komme das Schiedsgericht zum Schluss, dass die Beklagten das Agreement verletzen, indem sie das Know How bereits vor diesem Zeitpunkt verwendet und unter anderem ein baugleiches Fahrzeug im Februar 2017 als eigenes vermarktet hätten. Aus der Feststellung der Vertragsverletzung ergebe sich unmittelbar gestützt auf das Gesetz auch die Rechtsfolge der Haftbarkeit der Beklagten für allfällige Schäden aus der Vertragsverletzung. Anstatt jedoch die Analyse an dieser Stelle zu beenden und das Feststellungsbegehren der Klägerin gutzuheissen, fahre das Schiedsgericht mit seiner Prüfung fort und kläre, ob ein Schaden vorliege. Der Nachweis eines Schadens sei freilich nicht Voraussetzung eines Feststellungsurteils. Vielmehr sei die Möglichkeit eines Feststellungsurteils gerade vorgesehen für Situationen, in denen ein Kläger den Schaden noch nicht abschliessend bemessen könne. Auch hier beurteile das Schiedsgericht somit nicht etwa das Feststellungsbegehren der Klägerin, sondern ein nicht gestelltes Leistungsbegehren auf Schadenersatz, das es mangels Nachweises eines Schadens abweise. Das Schiedsgericht habe damit auch in Bezug auf Antrags-Ziffer 4 Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG verletzt.

E. 4.3.2

Die Rüge der Klägerin geht fehl. Das Schiedsgericht stellte in Dispositiv-Ziffer a.xi. Folgendes fest: "the Tribunal DECLARES that: [...] The Respondents are not liable to compensate the Claimant in respect of such infringement of IP Rights and Know How related to the Vehicle". Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ist nicht ersichtlich, inwiefern das Schiedsgericht ein nicht verlangtes Leistungsurteil getroffen und damit den Rahmen des klägerischen Feststellungsbegehrens verlassen hätte (Antrags-Ziffer 4: "The Tribunal shall declare Respondents, severally and jointly, liable to compensate Claimant for any and all damages [including disgorgement of profits] to be incurred - or, as an alternative, any and all damages to be incurred plus any and all profits to be made by

Respondents - as a consequence of Respondents' use of Claimant's IP rights and know-how related to the ATV in violation of the Agreement, as amended"). Dass das Schiedsgericht kein negatives Feststellungsurteil hätte treffen dürfen, macht die Klägerin nicht geltend. Sie kritisiert mit ihren Ausführungen vielmehr die Begründung des angefochtenen Schiedsentscheids, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, es hätten für das von ihr beantragte Feststellungsurteil gar keine weiteren Voraussetzungen als die Vertragsverletzung geprüft werden müssen. Damit zeigt sie jedoch keine Verletzung des Grundsatzes "ne eat iudex ultra petita partium" auf, sondern kritisiert in unzulässiger Weise die materielle Rechtsanwendung durch das Schiedsgericht.

E. 5

Die Klägerin wirft dem Schiedsgericht im Zusammenhang mit Dispositiv-Ziffern a.iv., a.vi., a.vii., a.xii., a.xiii., a.xiv., a.xv., a.xvi., a.xvii. und b.xviii. eine Verletzung des materiellen Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG) vor.

E. 5.1

Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist (BGE 121 III 331 E. 3a S. 333). Gegen den Ordre public verstösst die materielle Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte (BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130). Zu diesen Grundsätzen gehören die Vertragstreue (pacta sunt servanda), das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot, der Schutz von Handlungsunfähigen und das Verbot übermässiger Bindung (vgl. Art. 27 Abs. 2 ZGB), wenn diese eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend; auch die Versprechen von Schmiergeldzahlungen verstossen gegen den Ordre public, sofern sie nachgewiesen sind, oder etwa ein Entscheid, der das Verbot der Zwangsarbeit missachtet (BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130; 138 III 322 E. 4.1 S. 327; je mit Hinweisen). Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht (BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130; 138 III 322 E. 4.1 sowie E. 4.3.1/4.3.2; 132 III 389 E. 2.2 S. 392 ff.; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Klägerin bringt zunächst vor, der angefochtene Schiedsentscheid stelle hinsichtlich der den Beklagten zugesprochenen Konventionalstrafe für den nicht eingehaltenen Liefertermin eine "klare und grobe Missachtung und Verletzung von Art. 163 Abs. 2 OR " bzw. eine "offensichtliche Verletzung" dieser Bestimmung dar. Eine Verletzung von Art. 163 OR bedeutet jedoch nicht ohne Weiteres einen Verstoss gegen den Ordre public im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG (vgl. auch Urteil 4A_508/2017 vom 29. Januar 2018 E. 4.4 mit zahlreichen Hinweisen). Zudem verkennt die Klägerin, dass der Gesetzgeber mit den beschränkten Beschwerdegründen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG die Willkürüge bei Schiedsbeschwerden gerade ausschliessen wollte (Urteile 4A_236/2017 vom 24. November 2017 E. 4.2.2; 4A_74/2014 vom 28. August 2014 E. 3.2.6, nicht publ. in BGE 140 III 477). Abgesehen davon steht im zu beurteilenden Fall nicht etwa eine Konventionalstrafe zur

Diskussion, die "ein widerrechtliches oder unsittliches Versprechen bekräftigen soll" (Art. 163 Abs. 2 OR). Vielmehr führt die Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift selber aus, dass aufgrund der Beendigung des Tender Contracts zwischen dem GDS und der Beklagten 2 das für die Ausfuhr erforderliche Zertifikat (sog. End User Certificate) ungültig und die vertragliche Lieferung damit unmöglich wurde. Art. 163 Abs. 2 OR erklärt bei nachträglicher Unmöglichkeit der Erfüllung abweichende Abreden zwischen den Parteien über den Verfall der Konventionalstrafe ausdrücklich als zulässig. Der in der Beschwerde angestellte Vergleich mit verpönten Schmiergeldversprechungen, die rechtswidrig und aufgrund von Art. 19 f. OR nichtig sind, weil ihr Inhalt mangelhaft ist (BGE 119 II 380 E. 4b), geht daher schon aus diesem Grund fehl. Im Übrigen kann der Klägerin nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, das Schiedsgericht habe sie zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verurteilt, weil sie Kriegsgüter nicht illegal ausgeführt habe. Vielmehr betonte das Schiedsgericht im angefochtenen Entscheid, dass sich die von den Beklagten zu vertretenden Verfehlungen im Zusammenhang mit den Ausfuhrvorschriften erst unmittelbar vor der vorgesehenen Ausfuhr manifestierten und die der Klägerin anzulastenden - und mit Konventionalstrafe belegten - Verzögerungen bei der Herstellung und Bereitstellung der Fahrzeuge zur Inspektion nicht zu entschuldigen vermöchten. Die Rüge, der angefochtene Schiedsentscheid sei mit dem Ordre public unvereinbar, ist somit unbegründet. Beschwerde der Beklagten (4A_296/2019)

E. 6

Die Beklagten rügen, das Schiedsgericht habe in verschiedener Hinsicht gegen Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG verstossen.

E. 6.1

Soweit die Beklagten vorbringen, Dispositiv-Ziffern a.ii. und b.xviii. verletzen Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG, haben sich bereits die entsprechenden Rügen der Gegenpartei als zutreffend erwiesen und ist der angefochtene Schiedsentscheid diesbezüglich aufzuheben (dazu vorn E. 4.2). Die Beschwerde der Beklagten ist insoweit gegenstandslos und es erübrigt sich, auf die ebenfalls erhobenen Gehörrügen einzugehen.

E. 6.2

Die Beklagten bringen weiter vor, Dispositiv-Ziffern a.xiii. und a.xiv. (und damit zusammenhängend Dispositiv-Ziffer b.xviii.) seien in Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG erfolgt.

E. 6.2.1

Die Beklagten beantragten in Antrags-Ziffer 806.10, die Klägerin sei zur Zahlung von Schadenersatz im Betrag von USD 8'504'533.74 zu verurteilen. Indem das Schiedsgericht in Dispositiv-Ziffer a.xiii. eine Haftung der Klägerin für die von ihr verschuldeten Vertragsverletzungen zwar bejahte, hinsichtlich des Umfangs des Schadenersatzes jedoch vom Untergang der Forderung durch Erfüllung bzw. Verrechnungserklärung ausging, entschied es im Rahmen des gestellten Rechtsbegehrens. Entgegen dem, was die Beklagten anzunehmen scheinen, bedurfte es zur Berücksichtigung des Untergangs der Schadenersatzforderung durch Erfüllung bzw. Verrechnung auch nicht etwa eines Leistungsbegehrens der Klägerin im Rahmen des Schiedsverfahrens; vielmehr ergab sie sich aus der materiellen Beurteilung der Schadenersatzforderung im Rahmen des Rechtsbegehrens nach Antrags-Ziffer 806.10. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht liegt keine Entscheidung extra petita vor, indem das Schiedsgericht bei der

Beurteilung der widerklageweise erhobenen Schadenersatzklage der Beklagten eine Haftung der Klägerin für die von ihr verschuldeten Vertragsverletzungen zwar bejahte, hinsichtlich des Umfangs des Schadenersatzes jedoch vom Untergang der Forderung durch Erfüllung bzw. Verrechnungserklärung ausging.

E. 6.2.2

Das Schiedsgericht berücksichtigte bei der Beurteilung des Schadenersatzbegehrens der Beklagten nach Antrags-Ziffer 806.10 jedoch nicht nur, dass ihre Schadenersatzforderung infolge der erklärten Verrechnung vollständig unterging und den Beklagten dementsprechend kein Schadenersatz zuzusprechen war (Dispositiv-Ziffer a.xiii.). Vielmehr erwog es darüber hinaus, nach der Verrechnung stehe der Klägerin ihrerseits ein Mehrbetrag von USD 1'270'659.10 zu und verurteilte die Beklagten in Dispositiv-Ziffer a.xiv. zur Zahlung dieses Geldbetrags, wobei es diesen auch bei der Zusammenfassung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen in Dispositiv-Ziffer b.xviii. berücksichtigte. Wie die Beklagten zu Recht vorbringen, hat die Klägerin jedoch kein entsprechendes Leistungsbegehren gestellt. Damit entschied das Schiedsgericht extra petita. Die Rüge der Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG ist begründet.

E. 7

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Klägerin (4A_294/2019) sind Dispositiv-Ziffern a.ii., b.xviii. und b.xix. des angefochtenen Entscheids des ICC Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 6. Mai 2019 aufzuheben und die Sache ist zu neuer Beurteilung an das Schiedsgericht zurückzuweisen. Die Beschwerde der Beklagten (4A_296/2019) ist ebenfalls teilweise gutzuheissen und es ist Dispositiv-Ziffer a.xiv. des angefochtenen Schiedsentscheids aufzuheben. Im Übrigen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch der Beklagten um Entzug der erteilten aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 55'000.-- den Parteien hälftig aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG) und auf die Zusprechung von Parteientschädigungen zu verzichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.